

Positionspapier zur Einstufung und Prüfung von Druckgeräten (Druckbehältern) in Anlagen zur Erzeugung von Luftgasen

Die IGV-Expertengruppe Produktion hat die zu prüfenden Druckbehälter in Luftzerlegungsanlagen hinsichtlich der Art und der Prüffrist bewertet.

Berücksichtigt wurde hierbei der § 15 "Wiederkehrende Prüfungen", Punkt 10 der BetriebssicherheitsVO:

"Bei äußereren und inneren Prüfungen können Besichtigungen durch andere geeignete gleichwertige Verfahren und bei Festigkeitsprüfungen die statischen Druckproben durch gleichwertige zerstörungsfreie Verfahren ersetzt werden, wenn ihre Durchführung aus Gründen der Bauart des Druckgeräts nicht möglich oder aus Gründen der Betriebsweise nicht zweckdienlich ist."

Die Bauart der Druckgeräte in LZA'en und die Betriebsweise der LZA'en mit den notwendigen Tieftemperaturen erfordern alternative Prüfverfahren, da eine z. B. hydraulische Prüfung der Druckgeräte auf Grund der hohen Anforderungen an eine äußerst geringe Feuchtigkeit in den Systemen sich nachteilig auf die Betriebsweise und das Druckgerät auswirken können.

Der Einsatz einer befähigten Person, die die Anforderungen der TRBS 1203 erfüllt, ist für einen Teil der Prüfungen zu empfehlen.

Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortlichkeit prüfen. Eine Haftung des IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.



Industriegaseverband e.V. – Komödienstr. 48 – 50667 Köln
Telefon: 0221-9125750 – Telefax: 0221-912575-15
e-mail: Kontakt@Industriegaseverband.de
Internet: www.Industriegaseverband.de

Positionspapier Expertengruppe Produktion Einstufung und Prüfung von Druckbehältern in Anlagen zur Erzeugung von Luftgasen

Verwendung	Fluidgruppe	Fluid gasförmig oder flüssig	Einstufung RL 97/23/EG DGRL	Prüfung vor Inbetriebn. BetrSichV	Wiederkehr. Prüfung BetrSichV	Prüfer ¹	Prüffrist ²	Bemerkung
Gaskühler LV -Mantelraum	2	gasförmig	Diagr. 2 Kat.II bis IV	\$14	§15	ZÜS	INN: 5 Jahre DRP: 10 Jahre	Innere und DRP kann nach §15 BetrSichV Nr.10 durch andere Verfahren ersetzt werden z. B. durch Magnetpulververfahren, Durchstrahlungsprüfungen oder Ultraschallprüfungen.
Gaskühler LV -Rohrraum	2	flüssig	Diagr.4 Art.3 Abs.3	\$10	Betreiber	nach Betreibererfahrung (§3 BetrSichV)		Prüfungen nach Betriebserfahrungen, längeren Stillständen, Reparaturen der Prüfung der Gasseite sollte zweckmäßigerverweise auch die Wassersseite auf evtl. Angriffe überprüft werden.
Ölkühler, Ölfilter	2	flüssig	Diagr.4 Art.3 Abs.3	§10	Betreiber	nach Betreibererfahrung (§3 BetrSichV)		Prüfungen nach Betriebserfahrungen, längeren Stillständen, Reparaturen
Ölkühler - Rohrraum	2	flüssig	Diagr.4 Art.3 Abs.3	§10	Betreiber	nach Betreibererfahrung (§3 BetrSichV)		Prüfungen nach Betriebserfahrungen, längeren Stillständen, Reparaturen Bei der Prüfung der Gasseite sollte zweckmäßigerverweise auch die Wassersseite auf evtl. Angriffe überprüft werden. Die Prüffristen erhöhen sie sich entsprechend der Einstufung
Gaskühler KV, Booster, Feedgas - Mantelraum	2	gasförmig	Diagr. 2 Kat. II bis IV	\$14	§15	ZÜS	INN: 10 Jahre DRP:nach Mängel	Da Fluid nicht korrosiv wirkt, kann der Druckraum nach Anhang 5 §17 Nr.11 (BetrSichV) eingestuft werden. Die Prüffristen erhöhen sie sich entsprechend der Einstufung
Gaskühler KV, Booster, Feedgas - Rohrraum	2	flüssig	Diagr.4 Art.3 Abs.3	§10	Betreiber	nach Betreibererfahrung (§3 BetrSichV)		Prüfungen nach Betriebserfahrungen, längeren Stillständen, Reparaturen, Berechnungsdruck ersetzt werden. Vor der Gasdruckprüfung sind zerstörungsfreie Prüfungen vorzuschalten.
Prozessluftkühler (Riesekühler)	2	gasförmig	Diagr. 2 Kat.IV	\$14	§15	ZÜS	INN: 5 Jahre DRP:10 Jahre	Innere und DRP kann nach §15 BetrSichV Nr.10 durch andere Verfahren ersetzt werden z. B. durch Magnetpulververfahren, Durchstrahlungsprüfungen oder Ultraschallprüfungen
Wärmespeicher	2	gasförmig	Diagr. 2 Kat II bisIV	\$14	§15	ZÜS	INN: DRP bei Mängel	INN, DRP nur bei Entfernung von >1m ² Ausmauerung nach Ziffer 7 Anhang 5 § 17 BetrSichV
Molsieb	2	gasförmig	Diagr. 2 Kat.IV	\$14	§15	ZÜS		Innere und DRP kann nach §15 BetrSichV Nr.10 durch andere Verfahren ersetzt. Z.B. durch Magnetpulververfahren, Durchstrahlungsprüfungen, Ultraschallprüfungen oder Schallemissionsprüfungen. Die Wasserdruckprüfung kann durch eine Gasdruckprüfung mit 1,1-fachen Berechnungsdruck ersetzt werden. Vor der Gasdruckprüfung sind zerstörungsfreie Prüfungen vorzuschalten.
(Regeneriergassiebfilter, elekt.)	2	gasförmig	Diagr. 2 Kat.IV	\$14	§15	ZÜS	AEU 2 Jahre INN; DRP bei Mängel	INN, DRP nur bei Entfernung von >1m ² Ausmauerung nach Ziffer 7 Anhang 5 § 17 BetrSichV

Positionspapier Expertengruppe Produktion

Einstufung und Prüfung von Druckbehältern in Anlagen zur Erzeugung von Luftgasen

Verwendung	Fluidgruppe	Fluid gastörmig oder flüssig	Einstufung RL 97/23/EG DGRL	Prüfung vor Inbetriebn. BetrSichV	Wiederkehr. Prüfung BetrSichV	Prüfer ¹	Prüffrist ²	Bemerkung
Molsiebheizung (Regeneriergasheizer, Dampf. Mantelseite)	2	gastörmig	Diagr. 2 Kat.I-IV	\$14	\$15	ZÜS	INN: 10 Jahre DRP:nach Mängel	Da Fluid nicht korrosiv wirkt, kann der Druckraum nach Anhang 5 §17 Nr.11 (BetrSichV) eingeschafft werden. Die Prüffristen erhöhen sie sich entsprechend. der Einstufung
Molsiebheizung (Regeneriergasheizer, Dampf. Rohrseite)	2	Dampf (gastörmig)	Diagr. 2 Kat.I-IV	\$14	\$15	ZÜS	INN: 5 Jahre DRP:10 Jahre	Innere und DRP kann nach §15 BetrSichV Nr.10 durch andere Verfahren ersetzt werden z.B. durch Magnetpulververfahren, Durchstrahlungsprüfungen oder Ultraschallprüfungen
Druckbehälter NH ₃ Anlage	1	gastörmig	Diagr. 1 Kat.I-IV	\$14, §10	\$15, §10	ZÜS bef. Pers. bef. Pers.(§14,15)	INN: DRP nach Instandsetzung	Zuständigkeit und Einstufung ist abhängig von Druck und Größe der Behälter
Druckbehälter Kälteanlagen mit Kältemittel der Flüssiggruppe 2	2	gastörmig	Diagr. 2 Kat.I-IV	\$14, §10	\$15, §10	ZÜS bef. Pers. bef. Pers.(§14,15)	INN: DRP nach Instandsetzung	Zuständigkeit und Einstufung ist abhängig von Druck und Größe der Behälter
Druckbehälter von Kälteanlagen mit Wasser im Rohrraum	2	flüssig	Diagr.4 Art.3 Abs.3	\$10	\$10	Betreiber	nach Betreibererfahrung (\$3 BetrSichV)	Prüfungen nach Betriebserfahrungen, längeren Stillständen, Reparaturen, der Prüfung der Gasseite sollte zweckmäßigerweise auch die Wassersseite auf evtl. Angriffe überprüft werden.
Tiefkalte Behälter (Druckbehälter)	2	gastörmig	Diagr. 2 Kat.I-IV	\$14, §10	\$15, §10	ZÜS bef. Pers. bef. Pers.(§14,15)		Wiederkehrende Prüfungen bei Instandsetzung Ziffer 12 Anhang 5 §17 BetrSichV
Tiefkalte Behälter (Druckbehälter)	1	gastörmig	Diagr. 1 Kat.I-IV	\$14, §10	\$15, §10	ZÜS bef. Pers. bef. Pers.(§14,15)		Wiederkehrende Prüfungen bei Instandsetzung Ziffer 12 Anhang 5 §17 BetrSichV
Tiefkalte Behälter (Lagerbehälter mit Druck > 0,5 barü)	2	gastörmig	Diagr. 2 Kat.I-IV	\$14, §10	\$15, §10	ZÜS bef. Pers. bef. Pers.(§14,15)		Wiederkehrende Prüfungen bei Instandsetzung Ziffer 12 Anhang 5 §17 BetrSichV
Tiefkalte Behälter (Lagerbehälter mit Druck > 0,1 barü und < 0,5 barü)	2	gastörmig	Diagr.2 Art.3 Abs.3	\$10	\$10	Betreiber	nach Betreibererfahrung (\$3 BetrSichV)	Prüfungen nach Betriebserfahrungen, längeren Stillständen Reparaturen.
Verdampfer	2	gastörmig	Diagr. 7 Kat.I-IV	\$14, §10	\$15, §10	ZÜS bef. Pers. bef. Pers.(§14,15)		Zuständigkeit und Einstufung ist abhängig von Druck und Größe der Behälter

¹⁾ ZÜS = zugelassene Überwachungsstelle; bef Per. = §10 BetrSichV; bef Per. (§14,15)= benannte Person nach DruckBehV

²⁾ Maximalwerte nach BetrSichV; Die Angaben können je nach Bauweise oder äußere Gegebenheiten niedriger sein